

Geschäftsverzeichnissnr. 6352
Entscheid Nr. 112/2016 vom 14. Juli 2016

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 « über die Gleichsetzung eines Zeitraums der Inaktivität bestimmter Mitglieder der integrierten Polizei im Hinblick auf die Erfüllung der Laufbahnbedingung für die Inanspruchnahme des Vorruhestands, über den gleichzeitigen Bezug einer Pension des öffentlichen Sektors, über das garantierte Einkommen für Betagte und über Pensionen des Flugpersonals der Zivilluftfahrt », erhoben von J.-P. C. und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. Februar 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. Februar 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 « über die Gleichsetzung eines Zeitraums der Inaktivität bestimmter Mitglieder der integrierten Polizei im Hinblick auf die Erfüllung der Laufbahnbedingung für die Inanspruchnahme des Vorruhestands, über den gleichzeitigen Bezug einer Pension des öffentlichen Sektors, über das garantierte Einkommen für Betagte und über Pensionen des Flugpersonals der Zivilluftfahrt » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Dezember 2015): J.-P. C., D.M. und F.S., unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele, in Antwerpen zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Gesetzbestimmungen. Durch Entscheid Nr. 54/2016 vom 21. April 2016, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. April 2016, hat der Gerichtshof diese Gesetzbestimmungen einstweilig aufgehoben.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA P. Schaffner, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 2. Juni 2016 hat der Gerichtshof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 29. Juni 2016 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. Juni 2016

- erschienen
- . RA P. Vande Castele, für die klagenden Parteien,
- . RA P. Schaffner, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Nihoul und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die Klage auf Nichtigkeitserklärung bezieht sich auf die Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 « über die Gleichsetzung eines Zeitraums der Inaktivität bestimmter Mitglieder der integrierten Polizei im Hinblick auf die Erfüllung der Laufbahnbedingung für die Inanspruchnahme des Vorruhestands, über den gleichzeitigen Bezug einer Pension des öffentlichen Sektors, über das garantierte Einkommen für Betagte und über Pensionen des Flugpersonals der Zivilluftfahrt ».

B.1.2. Der angefochtene Artikel 7 bestimmt:

« In Artikel 81 des Programmgesetzes vom 28. Juni 2013 wird Buchstabe *a*), teilweise für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 158/2014 des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Oktober 2014, wie folgt ersetzt:

‘ *a*) Ruhestandspensionen, die Personen gewährt werden, die aufgrund des Erreichens der Altersgrenze vor ihrem 65. Geburtstag von Amts wegen in den Ruhestand versetzt worden sind, ’ ».

Der angefochtene Artikel 8 bestimmt, dass dieser Artikel mit 1. Januar 2013 wirksam wird.

B.2.1. Aufgrund von Artikel 80 des Programmgesetzes vom 28. Juni 2013 können die Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors, die vor dem Alter von 65 Jahren zur Ruhestandspension zugelassen werden und die nicht eine Laufbahn von mindestens 45 Kalenderjahren aufweisen, ihre Ruhestandspension gleichzeitig mit Berufseinkünften von höchstens 7 570,00 Euro, 6 056,01 Euro oder 7 570,00 Euro (nichtindexierte Beträge) beziehen, je nachdem, ob sie als Arbeitnehmer oder als Selbstständiger bezogen werden oder ob sie aus der Ausübung einer anderen Tätigkeit oder eines anderen Mandats, Amtes oder Postens stammen. Diese Höchstbeträge gelten, bis die betreffende Person das Alter von 65 Jahren erreicht hat. Nach diesem Alter kann die Ruhestandspension gleichzeitig mit unbegrenzten Berufseinkünften bezogen werden.

B.2.2. Für drei Kategorien von Anspruchsberechtigten auf eine Ruhestandspension vor dem Alter von 65 Jahren ist in Artikel 81 des Programmgesetzes vom 28. Juni 2013 eine vorteilhaftere Regelung für den gleichzeitigen Bezug mit Berufseinkünften vorgesehen. Für diese Kategorien

sind diese Höchstbeträge höher, nämlich je nach Fall 21 865,23 Euro, 17 492,17 Euro oder 21 865,23 Euro (nichtindexierte Beträge).

B.3.1. Artikel 81 des Programmgesetzes vom 28. Juni 2013 bestimmte in der Fassung, die zu dem Zeitpunkt galt, als er Gegenstand der Klage war, die zum Entscheid Nr. 158/2014 vom 30. Oktober 2014 geführt hat:

« Was die nachstehend erwähnten Pensionen betrifft, entsprechen die zu berücksichtigenden Grenzbeträge den in Artikel 78 vorgesehenen Beträgen, wobei die Berufseinkünfte dieselben Jahre betreffen:

a) Ruhestandspensionen, die Personen gewährt werden, die aus einem anderen Grund als der körperlichen Untauglichkeit vor ihrem 65. Geburtstag von Amts wegen in den Ruhestand versetzt worden sind,

[...] ».

B.3.2. In seinem Entscheid Nr. 158/2014 hat der Gerichtshof in dieser Bestimmung die Wortfolge « aus einem anderen Grund als der körperlichen Untauglichkeit » für nichtig erklärt.

B.3.3. Der angefochtene Artikel 7 fügt in diesen Artikel anstelle der durch den Entscheid Nr. 158/2014 für nichtig erklärten Wortfolge die Wortfolge « aufgrund des Erreichens der Altersgrenze » ein.

B.4.1. In der Begründung wurde bezüglich der angefochtenen Bestimmungen angeführt:

« Mit Artikel 7 wird also bezweckt, zu der vor dem Entscheid des Gerichtshofes bestehenden Situation zurückzukehren, jedoch auf der Grundlage eines anders verfassten Artikels 81 Buchstabe a), der sich nunmehr ausdrücklich und ausschließlich auf die wegen Erreichen der Altersgrenze pensionieren Personen bezieht.

[...]

Da es gilt, eine Situation wiederherzustellen, so wie sie von Anfang an sein sollte, wird dieser Abschnitt wirksam am Datum des Inkrafttretens des vorerwähnten Artikels 81, nämlich dem 1. Januar 2013 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1502/001, S. 11).

B.4.2. In ihrem Gutachten zu diesen damals im Entwurf befindlichen Bestimmungen bemerkte die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates:

« Selbst wenn die Formulierung anders ist, ist der Entwurf der Bestimmung im Grunde identisch mit derjenigen, die der Verfassungsgerichtshof für nichtig erklärt hat. [...]

[...]

Im Übrigen enthält der Kommentar zum Artikel kein neues Element, das das Urteil der Verfassungswidrigkeit ändern könnte. [...]

Unter diesen Voraussetzungen wird durch den Gesetzentwurf, indem die für nichtig erklärte Bestimmung wiederhergestellt wird, die materielle Rechtskraft des Entscheids des Verfassungsgerichtshofes missachtet und setzt man sich nicht nur der Gefahr einer neuen Nichtigklärung aus, sondern auch einer einstweiligen Aufhebung auf der Grundlage von Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ‘ über den Verfassungsgerichtshof ’, aufgrund dessen der Gerichtshof auf Antrag einer klagenden Partei ein Gesetz einstweilig aufheben kann, wenn es mit einer vom Verfassungsgerichtshof bereits für nichtig erklärten Norm identisch oder ihr ähnlich ist » (ebenda, SS. 41-42).

B.5.1. Die Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors, die vor dem Alter von 65 Jahren von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wurden, sind entweder Personen aller Kategorien von Beamten, die aufgrund körperlicher Untauglichkeit von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wurden, oder Militärpersonen, für die im Gesetz eine Versetzung in den Ruhestand in einem Alter vor 65 Jahren vorgesehen ist.

B.5.2. Die angefochtene Bestimmung, die den Vorteil des gleichzeitigen Bezugs der Pension mit einem Berufseinkommen innerhalb der Grenzen der höchsten Obergrenze den Personen vorbehält, die wegen Erreichen der Altersgrenze von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wurden, gleicht also der vom Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 158/2014 für nichtig erklärten Bestimmung, durch die die Personen, die aus Gründen der körperlichen Untauglichkeit von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wurden, vom selben Vorteil ausgeschlossen wurden.

In Bezug auf den ersten und den zweiten Klagegrund

B.6.1. Die klagenden Parteien leiten einen ersten Klagegrund aus einem Verstoß der angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung ab. Sie bemängeln, dass diese Bestimmungen einen Behandlungsunterschied zum Nachteil der Personen einführen, die wegen körperlicher Untauglichkeit vor dem Alter von 65 Jahren von Amts wegen in den Ruhestand versetzt würden.

B.6.2. Sie leiten einen zweiten Klagegrund aus einem Verstoß derselben Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der materiellen Rechtskraft, so wie er durch Artikel 9 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestätigt werde, ab. Sie bemängeln, dass der Gesetzgeber die mit dem Entscheid des Gerichtshofes Nr. 158/2014 vom 30. Oktober 2014 verbundene materielle Rechtskraft verletzt habe.

B.7. Das aus dem Grund der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand abgeleitete Kriterium ist objektiv. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob dieses Kriterium sachdienlich ist.

Die beiden Kategorien von Personen, die vor dem Alter von 65 Jahren von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, befinden sich in einer ähnlichen Situation, insofern sie aus einem von ihrem Willen unabhängigen Grund in den Ruhestand versetzt werden mit einem Alter, in dem die anderen Bediensteten noch arbeiten und die Einkünfte aus ihrer Arbeit genießen können. Außerdem ist es diesen beiden Kategorien von Personen erlaubt, gleichzeitig mit dem Bezug ihrer Ruhestandspension eine Tätigkeit auszuüben, die ihnen ein Berufseinkommen verschafft, das gewisse Obergrenzen nicht überschreitet. Schließlich wird auf diese beiden Kategorien von Personen für die Jahre nach demjenigen, in dem sie das Alter von 65 Jahren erreichen, die gleiche Regelung bezüglich der Möglichkeiten des gleichzeitigen Bezugs der Ruhestandspension und eines Berufseinkommens angewandt.

B.8.1. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es in Bezug auf den angefochtenen Artikel 7:

« Die Möglichkeit für eine Person, die aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt wurde, innerhalb günstigerer Einkommensgrenzen [...] zu arbeiten, widerspricht nämlich der Philosophie, die der Gewährung dieser Art von Pension zugrunde liegt, bei der davon ausgegangen wird, dass sie vorzeitig nur jenen Personen gewährt wird, die nicht mehr in der Lage sind zu arbeiten und somit für sich selbst ein Einkommen zu erwerben.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass in dem Fall, dass man es den aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzten Personen erlauben würde, innerhalb dieser präferenziellen Einkommensgrenzen zu arbeiten, wobei als einzige Sanktion im Falle der Überschreitung eine Verringerung der Pension um 10 oder 20 % vorgesehen wäre, die Situation der aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzten Personen viel besser wäre als diejenige der Personen, die die Vorruhestandspension aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen genießen, wobei die Einkommensgrenze auf 6 234 Euro für Selbständige beziehungsweise 7 793 Euro für Lohnempfänger festgelegt wurde und die Sanktion im Falle der Überschreitung die völlige Aussetzung der Pension sein kann. Dieser Behandlungsunterschied ist nicht zu rechtfertigen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1502/001, S. 9).

B.8.2. Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 158/2014 (B.8) geurteilt hat, ist das Kriterium der körperlichen Untauglichkeit nicht relevant, um den bemängelten Behandlungsunterschied einzuführen, da der Gesetzgeber es den wegen körperlicher Untauglichkeit von Amts wegen in den Ruhestand versetzten Personen nicht verbietet zu arbeiten, wenn sie dazu den Willen und die Möglichkeit haben, innerhalb gewisser Obergrenzen, und da diese Personen, sobald sie das Alter von 65 Jahren erreicht haben, ihre Pension ohne Einschränkung gleichzeitig mit einem Berufseinkommen beziehen dürfen.

B.8.3. Da Personen, die wegen körperlicher Untauglichkeit von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wurden, arbeiten dürfen, könnte der Umstand, dass dieses System der Versetzung in den Ruhestand wegen körperlicher Untauglichkeit ins Leben gerufen wurde, um Personen, die arbeitsunfähig geworden sind, ein Einkommen zu sichern, es nicht rechtfertigen, dass für diese Personen eine weniger günstige Regelung des gleichzeitigen Bezugs gelten würde als diejenige, die der anderen Kategorie von Personen vorbehalten ist, die aus einem von ihrem Willen unabhängigen Grund in den Ruhestand versetzt wurden.

B.8.4. Darüber hinaus unterscheidet sich die Situation der Personen, die wegen körperlicher Untauglichkeit vor dem Alter von 65 Jahren von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wurden, grundlegend von der Situation der Personen, die eine Vorruhestandspension genießen, insofern den Ersteren wegen eines Ereignisses, das sich in ihrem Leben zugetragen hat, die Pensionierung in einem Alter auferlegt wird, in dem sie sich noch Einkünfte aus ihrer Arbeit erhofft hätten, während die Letzteren sich dafür entschieden haben, vorzeitig ihr Recht auf Pension zu beanspruchen, wobei sie sich der mit dieser Entscheidung verbundenen finanziellen Folgen bewusst waren.

B.8.5. Schließlich hat die Tatsache, dass Bedienstete, die wegen körperlicher Untauglichkeit vor dem Alter von 65 Jahren von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, von der günstigen Regelung des gleichzeitigen Bezugs ausgeschlossen werden, außerdem unverhältnismäßige Folgen, da diese Personen *per definitionem* keine vollständige Pension genießen und somit Gefahr laufen, sich in einer prekären Situation zu befinden. Der Umstand, dass Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes vom 18. Dezember 2015, mit dem Artikel 91 des Programmgesetzes vom 28. Juni 2013 abgeändert wird, nunmehr den gleichzeitigen Bezug einer Ruhestandspension wegen körperlicher Untauglichkeit mit einem Ersatzeinkommen im Sinne von Artikel 76 Nr. 10 Buchstabe *b)*, *d)* oder *e)* erlaubt, hat zwar zur Folge, diese unverhältnismäßigen Folgen abzumildern. Da nicht bewiesen wird, dass alle Personen, die eine Ruhestandspension wegen körperlicher Untauglichkeit erhalten, die erforderlichen Bedingungen erfüllen, um Anspruch auf ein solches Ersatzeinkommen zu haben, kann dieser Umstand die unverhältnismäßigen Folgen der angefochtenen Bestimmung jedoch nicht beseitigen.

B.9. Der erste Klagegrund ist begründet.

Demzufolge ist der zweite Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der materiellen Rechtskraft abgeleitet ist, ebenfalls begründet. Da Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes eine ähnliche Tragweite hat wie die durch den Entscheid Nr. 158/2014 für nichtig erklärte Bestimmung und die beiden Bestimmungen aus denselben Gründen im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der

Verfassung stehen, hat der Gesetzgeber nämlich mit der Annahme dieses Artikels 7 die mit dem Entscheid des Gerichtshofes Nr. 158/2014 verbundene materielle Rechtskraft verletzt.

B.10. Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 «über die Gleichsetzung eines Zeitraums der Inaktivität bestimmter Mitglieder der integrierten Polizei im Hinblick auf die Erfüllung der Laufbahnbedingung für die Inanspruchnahme des Vorruhestands, über den gleichzeitigen Bezug einer Pension des öffentlichen Sektors, über das garantierte Einkommen für Betagte und über Pensionen des Flugpersonals der Zivilluftfahrt » ist für nichtig zu erklären.

Da Artikel 8 desselben Gesetzes untrennbar mit Artikel 7 verbunden ist, ist er ebenfalls für nichtig zu erklären.

B.11. Da die ersten zwei Klagegründe begründet sind, braucht der dritte Klagegrund, der nicht zu einer weiter reichenden Nichtigerklärung führen könnte, nicht geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt die Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 « über die Gleichsetzung eines Zeitraums der Inaktivität bestimmter Mitglieder der integrierten Polizei im Hinblick auf die Erfüllung der Laufbahnbedingung für die Inanspruchnahme des Vorruhestands, über den gleichzeitigen Bezug einer Pension des öffentlichen Sektors, über das garantierte Einkommen für Betagte und über Pensionen des Flugpersonals der Zivilluftfahrt » für nichtig.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Juli 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels